

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MEW2-BA-2223/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
MEW2-BO-2220/002

Bearbeitung
Punz Linda

+43 (2752) 9025
Durchwahl Datum
32244 28.11.2024

Betrifft

Phönix Konditorei OG; Erhöhung der Verabreichungsplätze und diverse bauliche Maßnahmen im Standort 3372 Blindenmarkt, Schloss Hubertendorf 1, Grst.Nr. 155/2, KG 14409 Kottlingburgstall, Gemeinde Blindenmarkt; gewerbebehördliches Verfahren, Anzeigeverfahren, **Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung 1994**

K U N D M A C H U N G

Die Phönix Konditorei OG, FN 637426t, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eine anzeigepflichtige Änderung über die Erhöhung der Verabreichungsplätze und diverse bauliche Maßnahmen im Standort 3372 Blindenmarkt, Schloss Hubertendorf 1, Grst.Nr. 155/2, KG 14409 Kottlingburgstall, Gemeinde Blindenmarkt, eingebracht.

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 16. Dezember 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Melk zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der

gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.

4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Blindenmarkt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt
mit dem Ersuchen je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen

-
1. Phönix Konditorei OG, Schloss Hubertendorf 1, 3372 Blindenmarkt
 3. Herr Franz Aigner, Hubertendorf 1, 3372 Blindenmarkt, ÖSTERREICH
 4. Aigner Schlösser Residenz GmbH (FN 399211a), z.H. Franz Aigner, Hubertendorf 1, 3372 Blindenmarkt, ÖSTERREICH
 5. Wasserverband am Oberen Ybbser Mühlbach, z.H. Obmann Ing. Alois Reither, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt, ÖSTERREICH
 6. Freiwillige Feuerwehr Blindenmarkt, Auhofstraße 17, 3372 Blindenmarkt

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F a l l m a n n